

**Terminbestimmung 2004 25**



# Amtsgericht Westerstede

## Beschluss

### Terminbestimmung

66 K 2004/25

22.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 9. September 2026, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal/Raum Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Westerstede Blatt 13687 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
4	Westerstede	47	97/1	Gebäude- und Freifläche, Peterstr. 8	210
	Westerstede	47	97/2	Gebäude- und Freifläche, Peterstraße	308
	Westerstede	47	98/1	Gebäude- und Freifläche, Peterstraße	53

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 320.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gemäß Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit augenscheinlich einer Gewerbeeinheit im Erdgeschoss und fünf weiteren Wohneinheiten (Baujahr unbekannt, Bauanträge zur Erweiterung 1960, 1965 und 1985). Die Besichtigung erfolgte nur von außen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Richter  
Rechtspfleger